Bavar.
1977

Bav. 1977

A,F
<36606869310013
L
<36606869310013
Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 1917

J. von Obernberg
churfürstlichen Landes-Direktions-Raths

Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern.

Verfaßt im Jahr 1798.

Von der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in Druck gegeben.

München 1804.
Im akademischen Verlage.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

32/B

Einleitung.

Das alte Vindelicien, vormals ein eigener Staat, dann vom Tiberius bezwungen, vom Kaiser August zur römischen Provinz gemacht, und vom Hadrian das zweyte Rhätien genannt, breitete sich vom Bodensee und dem Ursprung der Donau bis an den Inn, und die hohen rhätischen Alpen aus; schloß auch die äußern niedrigen Alpen, das dermalig baierisch südliche Vorgebirg, in sich, an dessen Fuß zwischen der Isar, und dem Inn nachmals eine Burg unter dem Namen, Waldeck, bekannt ward.

Der große Zeitraum von fünf Jahrhunderten, innerhalb welcher Norikum, und beyde Rhätien die Gränz-Provinzen des römischen Reichs an der Donau gegen Großdeutschland bildeten, war nichts weniger, als ruhig.

Schon im zweyten Jahrhundert setzten deutsche Völkerschaften, Catten, Sueven, Hermundurer,

Nariscer, Marcomannen und Quaden; im dritten und vierten aber die Allemannen über die Donau, streiften in diese Provinz, plünderten und verheerten sie.

Die Römer bauten Castelle; und wer sich und seine Habe sicher stellen wollte, mußte sich einen haltbaren Ort verschaffen.

Eine gleiche Absicht mag schon in diesem frühen kriegerischen Zeitraum der Veste Waldeck ihr Daseyn gegeben haben; weil auch die Noth frühzeitig eingetreten war, sobald nur die ehehin unstäten Vindelicier und Rhätier von den Römern bezwungen, ihre, aus dem Land geführte, junge Mannschaft ersetzt, und die alten sowohl, als neuen Bewohner an Grund und Boden gebunden waren.

Darum erkennt der gründliche Hund im Stammenbuch an der Burg Waldeck „ein uralt heidnisch *) Gemauer;" und Lori zählt sie unter die von Römern, oder ihren Abkömmlingen erbauten Orte; (Vicos Romaniscos) gestehet ihr also auch ein hohes Alterthum zu; indem er zugleich von jenen Römern oder ihren Abkömmlingen, die in der Eigenschaft als Fremde, im Altdeutschen Wallen heißen, die Benennung: Waldeck, so wie andere in den Gebir-

birgen vorkommende Namen, Walchengau, Walchensee, Wals, Straswalchen u. d. gl. herleitet.

*) Von Heyden erbauet; mithin vor dem Schluß des vierten Jahrhunderts; denn die Verfolgungen beweisen, daß schon zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts viele Christen im Norikum und Rhätien unter Bischöfen lebten. Im Jahre 312 ergieng das römische Dekret für die Ruhe der Kirchen und der christlichen Personen, im Jahre 340 das Verboth des Götzendienstes, welcher im Jahre 391 durch Sperrung der heydnischen Tempel den letzten Stoß erhielt.

Erster Abschnitt.

Die Waldecker.

§. 1.

Waldeck, die Burg in der ersten Periode.

Diese, in den ersten Zeiten der römischen Herrschaft über beyde Rhätien erbaute, Veste, und die zugehörige Ländereyen, nahm an den kriegerischen Schicksalen des Mutterlandes Vindelicien, oder zweyten Rhätiens von Zeit zu Zeit mehr oder weniger Antheil, je nachdem die Züge streifender Barbaren ihre Wege ins erste Rhätien durchs Vorgebirg einschlugen, oder die Ebenen gegen die Donau hin verwüsteten. Der Besitz der Burg mochte darum, besonders zur Zeit des Verfalles der römischen Macht, in der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts, schwerlich früher, als unter der gothischen Regierung vom Jahre 488 als dem Abzug der Römer, bis 555, mit Bestand an einen gewissen Eigenthümer übergegangen seyn.

Eben damals kamen die Baiern mit dem Ansehen einer mächtigen Nation zum Vorschein. Unter

Otto von Waldeck
† 1301.

Arnold zu Waldenberg. † 1316. | Philipp zu alten Waldeck. | Ott und Rudolph.

Friedrich. 1312. | Ulrich. | Wernhard. | Agnes. | Johann v. Waldeck 1347.

Georg zu alten Waldeck anno 1367. | Wilhalm. Versetzte sein Erbe seinen Brüdern. | Dorothea. Dreymal verehlichet. | Katharina. Gemahl Otto v. Pienzenau. | Anna. Warterinn. | Peter zu Waldenberg ao. 1367.

Johann. | Wilhalm. | Bernhard zu Waldenberg † 1408. | Georg zu Schliers. † 1456. | Peter.

Martin. | Georg. | Wilhalm † 1469. | Wolfgang zu Waldenberg † 1483. | Diepolt Domherr zu Freysing. | Margareth Seyboltstorfers Gemahlin. | Ursula. | Elsbeth.

Ehrentraut. Gemahl: Hieronymus v. Seyboltstorf. | Margareth. Gemahl: Veit v. Maxelrain. Erbt Waldenberg und Miesbach. | Apollonia. Gemahl: Walther von Gumpenberg. | Georg Hohenrainer, erhielt das Reichslehen. † 1487. | Hochprant Sandizeller. † 1502. 1487 hatte er das Reichslehen erhalten.

Wolf von Maxelrain. | Apollonia. | Veronica. | Des Sandizellers Kinder, welchen Wolf von Maxelrain ihre Gerechtigkeit zu den Reichslehen abkaufte.

Wolf von Maxelrain.
† 1561.
Gemahlinn Anna von Freundsperg.

Wolf Dietrich der ältere kam in Ungarn um. — Wolf Hanns kam in Piemont um. — Wolf Georg. — Wolf Dietrich der jüngere. † 1586. — Wolf Wilhelm. † 1595. — 5 Töchter.

Ludwig. Resignirt 1603. † 1608. — Wilhelm. † 1596. — Georg. 1603. † 1635. — und drey Töchter. — Wolf Veit. † 1616. — Ferdinand. † 1618. — Jakobe.

Wilhelm. 1635. Reichsgraf 1637. † 1655. — Wolf Veit. — Heinrich Georg. † 1639. — Noch 5 Söhne; und 5 Töchter.

Johann Max Wilhelm. — Noch 1 Sohn, 1 Tochter. — Johann Veit, Graf zu hohen Waldeck 1659. † 1705. — Noch 1 Sohn, 2 Töchter.

4 Kinder verstarben in der Jugend. — Johann Franz ertrank 1702 zu Ingolstadt in der Donau. — Maria Catharina Theresia, nachmalige Gräfinn von Leubelfing. — Johann Joseph Marx Veit. Kam zur Regierung 1705. † 1734 ohne männliche Erben.

Maria Anna. — M. Anna Benigna. — M. Anna Josepha. — Maximiliana. — M. Theresia. — M. Anna Eva.

5

zu
de

Ge

ter ihrem Herzoge Garibald mögen sie, wahrscheinlicher Vermuthung zufolge, das Gebirg eingenommen, und Herren desselben geworden seyn. Es ergiebt sich also zur Folge, daß Waldeck die Burg ihre Besitzer entweder mit Bewilligung des Herzogs behalten, oder von demselben erhalten habe.

§. 2.

Unter den Herzogen agilolfingischen Stammes.

Ihre Besitzer, so wie die übrigen in dieser Gegend begüterten Freyen, gehorchten nun dem agilolfingischen Herzogs-Stamme, und die Ländereyen wurde ein Bestandtheil des großen baierischen Sundergaues überhaupt, insbesondere aber desjenigen obern Bezirks desselben, der zwischen der Isar und dem Inn gelegen, zwar mehreren Gaugrafen untergeben, doch ohne eigener Benennung, Sundergau insbesondere genannt wurde. *)

*) Akadem. Abhandl. 7. Band p. 448 et 454.

§. 3.

Stiftung des Klosters Schliers.

Hier erscheinen im achten Jahrhundert fünf Brüder, als Herren eines ansehnlichen Erbes, welches sie in den Stand setzte, ein Kloster zu stiften, dessen erste Mönche sie wurden.

Ada-

Adalung, Hyltiwald, Gerwald, Antonius und Oskar vereinigten sich, von gleichem Geiste geleitet, zum beschaulichen Leben; sie wählten sich ums Jahr 760 einen Ort in der weiten Einöde Schliers, und erbauten ein kleines Kloster nebst einem Bethhause, welches Bischof Aribo von Freysing einweihte, dem sie sich in allem unterwarfen. Von ihm erhielten sie einen Magister Berthold genannt; wählten diesen mit Beystimmung der übrigen Mönche nach zwey Jahren zu ihrem Abt, führten ihn zum Bischof, dessen Weihe und Bestätigung sie bewirkten, und bekannten sich zur Benediktiner-Regel. *)

Dieses, zu einer Benediktiner-Abtey erhobene, Kloster hatte seine Stätte in Westenhofen, auf einem sanften Hügel, welcher den Schliersee beherrscht. Das Andenken dieses ehemaligen Vorzuges verewiget der Volksname Kirchbühel, welcher noch zur Stunde in Uebung ist.

*) Die ausführliche Geschichte findet sich in meiner Abhandlung vom Chorstift Schliers.

§. 4.

Politische Lage der Burg Waldeck im neunten Jahrhundert.

Bey der geänderten Landesverfassung, da Karl der Große, das eingezogene Baiern unter Grafen

ver-

vertheilt hatte, erscheint im Jahr 804 ein sicherer Droant, der überhaupt eine ansehnliche Rolle spielte, bey einem zu Tegernsee gehaltenen Placitum, unter drey benachbarten Grafen, am ersten Platze; aus welchem, und andern Umständen mit Grund geschlossen wird, daß er Graf des Ortes war; und die weitere Untersuchung theilt seiner Grafschaft die ganze Gegend von der heutigen Grafschaft Valley an bis ganz den Sundergau hinauf zu; inner welchem Bezirke Waldeck und Schliers, Tegernsee, und die Gegend Uerdorf (heute Aurdorf) lagen. *) Diese Grafschaft des Droants hatte also den Chiemgau, Husingau, Wusingau, Walgau und inter valles, die heutige Valley, und das Gebiet des Präses, oder Grafen zu Epinlinga (Aibling) zu Gränznachbarn.

*) Akad. neue histor. Abhandlungen, 2ter B. p. 259 et 260.

§. 5.

Die Waldecker.

Im zehnten Jahrhundert treten die Waldecker mit dem Ansehen und der Würde eines alten baierischen Rittergeschlechtes in Deutschland auf.

Schon im Jahre 942 erschien Sigmund von Waldeck im andern Thurnier zu Rotenburg, und

war

war von Seite Baiern zwischen die Säulen erwählt; so wie Lucia von Waldeck, Seebolden von Labers Wittib, zu der Helmbeschau auch von Baiern wegen verordnet war.

Mit voller Wahrscheinlichkeit reihet demnach der Stammenbuchs-Verfasser, Hünd, jene fünf Stifter des Klosters Schliers in dieses Geschlecht ein. Das Ansehen, welches die Waldecker in der alten Austheilung der Glieder und Säulen des römischen Reichs unter die 4 edlen Knechte setzte, biethet die Vermuthung dar, sie werden, wo nicht schon früher, doch im zehnten Jahrhundert, entweder mit des Herzogs Bewilligung, oder unter den Staatsunruhen des kriegerischen ersten Fünftheils desselben durch Usurpation die Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft erblich gemacht haben.

Hierunter waren auch die Güter des öden Klosters Schliers begriffen, welche sie an sich gebracht zu haben scheinen; indem ihnen die Verwandtschaft mit den Stiftern einen Vorwand lieh, um sie mit, oder auch ohne Begnehmigung des Herzogs einzuziehen; wenigst scheint dieses die Geschichtsfolge zu beweisen. *)

*) Hierüber giebt meine schon angezeigte Abhandlung vom Kloster Schliers I. §. 9. Aufschluß.

§. 6.

§. 6.

Bischöfliche Ansprüche auf die Lehengüter des ehemaligen Klosters Schliers.

Indessen scheinen sie später wenigstens einen Theil jener Klostergüter aus freyem Antriebe, oder zu Folge jener Vindication wieder herausgegeben zu haben, welche Meginward, Bischof von Freysing, im Namen seiner Kirche auf folgende Weise verfügte. Er ließ nämlich in eigener Gegenwart durch seinen Schirmvogt, Otto, Grafen von Scheyern, die Schäden untersuchen, welche die freysingische Kirche in dem Bezirke seiner Schirmvogtey bey Pienzenau erlitten hatte. Acht und zwanzig Dienstmänner legten einen Eid ab, und gaben die gefundenen Gränzen an, innerhalb welcher freysingische Güter entlegen waren. Vorerst bestimmten sie den Bezirk, welcher zum Hof Pienzenau gehörte; er erstreckte sich (außer des ganzen Hazenbergs in der heutigen Grafschaft Valley) zwischen den Flüssen Mangfallt und Schlierah bis zum Rotenbach, auf die Höhe, ferner an die Mitte der Mangfallt, dann an derselben zurücke nach Hesilenthal, und endlich wieder bis in die Schlierah; worüber der meiner Abhandlnng vom Chorstift Schliers anliegende Plan eine volle Anschaulichkeit gewährt. — Einiger veralteten Benennungen ungehindert erkennt man doch an diesem Bezirke die sogenannte Wieß, eine Gegend,

welche

welche von dem Mangfallfluß und zum Theil auch von der Schlierach eingeschlossen ist.

Hestlenthal ist ein bekannter Einödhof bey Wall; und der Rotenbach ist dasjenige Gießwasser, welches ober der sogenannten Schußbrücke hinter der Kothalpe, gegen dem tegernseeischen Gebiet, aus den Rothmösern entspringt, das Rothbächl genannt wird, an zwo Einöden, die Rothenbacher (jetzt Röttenbäcken) seinen Namen abgiebt, und unter der neuen Benennung, Fehebach, unterhalb Agatharied, in die Schlierach fällt.

Der zweyte Bezirk, welcher untersucht ward, verbreitete sich über einen Theil des Gebirges, und sollte mehrere, zum Kloster Schliers, oder Westenhofen gehörige, Güter in sich fassen. Aettenberg, Ramberg, Hohenberg (jetzt Breitenberg) bis in die Luizenah (Fluß Leyznach) dann aufwärts gen Aurach, die Feldalpen, Hagenberg, Waldepp, Spitzing, von Schliersee auf die Alpen, genannt Garten, die Berge Hohenberg und Schwarzenberg bis nach Ahwinkel (vielleicht der heutige Hirschberg und Gschwandbach, einschlüßig des Huber- und Antritterbergs). Diese Termination übertrift die erstere an Deutlichkeit; denn ihre Benennungen haben sich bis gegenwärtig erhalten; sie liefert zugleich den Beweis, daß

sie

keineswegs den ganzen Inhalt des Bezirks der freysingischen Kirche eigenthümlich zuschreibe; (indem selbst die Stammfeste Waldeck mitten inne dominirte) sondern nur die Lage der Güter beyläufig auszeige, die einzeln nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten.

Nachdem nun auch bey Elbach und Elbachs-Au (dermal Fischbachau) die alten Eigenthums-Gränzen wieder aufgenommen waren: versicherte Bischof Meginward, alles innerhalb jener beschriebenen Gränzen gelegene freysingische Eigenthum seiner Kirche mittelst bischöflichen Bannes, den er auf der Stelle gegen jede, höhere oder niedere, Person aussprach, welche viel, oder wenig hievon ohne bischöflicher Bewilligung sich zugeeignet haben sollte, und nicht davon abstehen würde. Die hierüber vorhandene Urkunde *) benennt die Zeit dieser feyerlichen Handlung nicht; sie fällt demnach auf ein ungewisses Jahr, zwischen 1078 und 1098, als dem Zeitalter Bischof Meginwards.

*) Meichelb. hist. fris. T. I. P. 2. pag. 525. n. 1256.

§. 7.

Die Waldecker treten jene Klostergüter wieder ab, und werden Schirmvögte des neuen Chorstifts.

Es ist kaum zu zweifeln, daß auf die Waldecker dieser Bann Eindruck gemacht habe; denn schon im

Jahre

Jahre 1089 hatte Schliersee einen geistlichen Probste, Eppo, welcher vermuthlich die Aufsicht über mehrere zur Seelsorge verordnete Priester, und über die zum Unterhalt derselben gewidmeten Güter zu führen hatte. *) Ein Theil jener vom Bischofe Meginwart vindizirten, zum alten Kloster in Westenhofen gehörigen, und durch den ehehin erwähnten Lehensauftrag mit dem Obereigenthum an die Kirche Freysing gediehenen Güter, mag zu Gründung einer Probstey abgetreten seyn worden; und dieses Opfer wird durch folgende Erscheinung erklärt, welche wechselweise durch jenes Beleuchtung erhält.

Im Jahre 1120 tritt Eisenreich von Lochkirchen, des Geschlechts von Waldeck, als Erbkammerer des Hochstifts Freysing auf. **)

Dieses Amt, das zweyte jener vier fürstlichen Erbhofämter, welche nur den edlen Dienstmannen vom ersten Range zu Theil wurden, und ihrem Adel (außer dem Ansehen) auch Vorrechte, und reelle Vortheile gewährten, gedieh nachhin an die Stammlinie der Waldecker, die es erblich behaupteten; vielleicht sollte es einigen Ersatz für die alt-schlierseeischen Klostergüter leisten, welche zur Probstey, und nachmaligem Chorstift abgetreten worden.

Die-

Dieses begann im Jahre 1141, und zwar im Dorfe Schliers, welches zur Zeit der ersten Klosterstiftung noch nicht vorhanden war. Es scheint erst nach und nach entstanden, und späterhin unter dem Chorstifte zum Dorfe erwachsen zu seyn.

Bischof Otto I. zu Freysing erbaute das Kloster im Orte Schliers vom neuen, und verschafte selbem die alten Klostergüter wieder, so viel er konnte. Die Waldecker wurden, allem Ansehen nach, zur Abtretung der ganzen Summe der vorenthaltenen Güter bewogen; und Bischof Otto begab sich des, der freysingischen Kirche seit dem ersten Lehensauftrag zuständigen, und (durch Bischof Meginwards verhängtem Bann,) versicherten, Obereigenthums; gab dem neuen Chorstifte aus bischöflicher Gewalt eine Regel und Verfassung; und Herzog Heinrich in Baiern trat im Jahre 1142 dieser Handlung mit seiner Genehmigung bey; so war diese Stiftung vollendet, und es erklärt sich von selbst, aus welchem Verdienst Bischof Otto I. dem von Waldeck die Schirmvogtey über das neue Chorstift Schliersee erblich übertragen habe. Dieser hatte nämlich durch Abtretung jener Güter Stifterverdienste erlangt, und die Schirmvogtey zu einigem Ersatz und als Vorbehalt erworben.

§. 8.

*) Hund im Stammenbuch.

**) Meine schon angezeigte Abhandlung über das Chorstift Schliers erläutert dieses umständlich.

§. 8.

Otto und Eisenreich von Waldeck.

Die erste merkwürdige Handlung nach dieser Zeit fällt ins Jahr 1170.

Otto von Waldeck, und Eisenreich sein Bruder theilten die Burgen Waldeck und Waldenberg. *) Otto erhielt Waldeck, und die Vogtey zu Schliers; Eisenreich Waldenberg. Dieser lösete aber, gegen vorbehaltener Wiederlösung, vom Otto die Vogtey um acht Pfunde Geldes an sich.

Vom Gerichte fiel zu der Burg zu Waldeck, „alles, was vom Brücklein hin gen Aurach an das Eßthor oberhalb des Weges gegen den Berg gelegen ist, „nebst der Vogtey zu Fischhausen und der Feldalpe.“ Der Burg Waldenberg aber ward zugetheilt, „der „Bezirk von der Mühl zu Aurach, hin zu der Linden zu Rosenthal, und unter die Linde auf dem Ecke.“ Jeder sollte seinen Richter, und kein Richter mehr Gewalt haben, als der andere; auch behielten sie sich wechselweise für sich und ihre Erben gleiche Rechte bevor.

Eben jener Otto von und zu Waldeck, welcher auch nebst seiner Gemahlinn Mechtildis dem Chorstift Schliersee die Schwaig zu Hausheim gab, kömmt

nebst

nebst andern noch außer jener Stammenreihe vor, welche sich nachher aus dem Zusammenhang vorhandener Denkmale bildet. *)

*) Hund im Stammenbuch I. Theil p. 358.

§. 9.

Walther, Heinrich, Georg, Eisenreich, Wolf und Bernhard von Waldeck.

So erschien im Jahre 1179 Walthers von Waldeck Hausfrau, Dorothea, gebohrne Eckerin zu Eck im eilften Thurnier, wie vorhin 1165 Heinrich von Waldeck, Ritter, den zehnten Thurnier zu Zürch auf seine Kösten besucht hatte.

Im Jahre 1209 erscheint im dreyzehnten Thurnier zu Worms Georg von Waldeck, und Eisenreich v. W. wurde 1237 Geisel für Bischof Konrad gegen Herzog Otto den Erlauchten in Baiern wegen eines Vertrages. *) Endlich Wolf und Bernhard von Waldeck besuchten 1296 den sechzehnten Thurnier zu Schweinfurt. **)

*) Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. part. I. p. 5. 16.

**) Hund im Stammenbuch. Die übrigen, welche dort vorkommen, sind minder merkwürdig.

§. 10.

Otto von Waldeck und dessen Söhne, Arnold und Philipp.

Nun erscheint ein anderer Otto von Waldeck, des Stifts Freysing Kammerer, von dem eine unun-

brochene Geschlechtsfolge sich darstellt. Dessen vier Söhne Arnold, Philipp, Otto und Rudolph stritten sich um seine verlassene Habe; wurden aber durch Pfalzgrafen Rudolphen 1301 mit Vertheilung etlicher sonderbarer Stücke und Güter, des Gerichts, der Fischweide zu Schliersee, und der Lehen vertragen.

Die Burg Waldeck hatte Philipp innen, und Arnold Waldenberg, nebst den Benützungen der schlierseeischen Vogtey; denn Philipp sollte nach dem Vertrag „gegen das Gotteshaus Schlier„see ausser Rechten nitchs zu schaffen haben.“ Merkwürdig ist bey diesem Vertrage, was vom Wiguleus Hund im Stammbuche *) aus demselben angeführt wird, indem es auf vorgegangene Fehden schließen läßt. Philipp und Arnold wurden gegeneinander, und Conrad von Eglingen zu Hochenburg gegen den Philipp, auf drey Jahre lang dergestalt verfriedet, welcher Theil den andern schlüge, oder seinen Leib vom andern verlöhre, desselben Burg soll dem andern Theil gänzlich verfallen seyn.

Dieser Arnold, der im Briefe Herr genannt wird, war nach seines Vaters Otto Absterben freysingischer Kämmerer, und mußte zugleich herzoglicher edler Dienstmann gewesen seyn, indem ihm jener Her-

zog Rudolph 60 Pfunde bewilligte, um einen Gaul zum Gebrauch in herzoglichen Diensten zu kaufen. Um diese Summe wurden ihm 1301 etliche Vogteyen auf benannten Gütern ablöslich verkauft.

*) P. 351.

§. 11.

Friedrich von Waldeck.

Arnold hatte dem Hochstifte Freysing an der Burg Müspach Schaden zugefügt, dessen Vergütung einer von dessen Söhnen, Friederich, 1312 geleistet hat. Das Schloß Waldeck sammt einem sichern Hof zu Hornbach machte er nämlich dem Hochstifte lehenbar mit dem Geding, „wann ein „Bischof die Burg Müspach wieder bauen wollte, sollen ihn die von Waldeck nicht hindern, „sondern dazu helfen." Auch durften Friederich, und seine Brüder Ulrich, und Wernhard ohne Wissen, und Willen des Bischofs, ausser des Stifts Gewalt nicht heurathen; ein Vorbehalt, den sich alle Dienstmänner auch vom ersten Range gefallen liessen. Diese drey Söhne Arnolds waren demnach freysingische Dienstmänner, und Friederich insbesondere wahrscheinlich Kämmerer, welcher 1322 einen Theil an Leuten, und Gütern, die zu Waldeck gehörig, und von seines Vaters Bruder Rudolph versetzt waren, wieder eingelöset hat.

M. B. VII. 169

Die Vogtey Schliers hatten sie unter sich gemein; wovon der zweyte Bruder Ulrich, Rector Ecclesiae in Neukirchen, 1327 seinen Theil dem Chorstift Schliersee übergeben.

§. 12.

Bernhard von Waldeck.

Arnolds des dritten Sohn Bernhard wurde nebst seiner Gemahlinn Adlheit 1363 vom Herzoge Stephan „in sondern Schutz und Gnaden genohmen für Krieg- und Anstösse, die wegen ihrer Söhne Georg, und Peter den Waldeckern begegnen möchten." Er mußte Waldeck von seinem Bruder Friederich ererbt, und an seine Linie gebracht haben; denn 1366 hatten dessen drey Söhne Georg, Peter, und Wilhelm Waldeck, und Waldenberg sammt dem Zoll zu Freysing in Gemeinschaft. Wilhelm versetzte seinen zwey Brüdern alles, sein väterlich- und mütterliches Erbe auf Wiederlösung; daher theilten diese gleich im folgenden Jahre 1367 beyde Burgen; Alten-Waldeck behielt Georg der ältere, und Waldenberg jener Peter, von welchem Wiguleus Hund sagt, er sey „ein verthoner Mensch," gewesen.

§. 13.

Georg von und zu Waldeck.

Georg hingegen, bereits 1366 Herzog Stephans Pfleger zu Wolfertshausen, zeichnete sich in seinem Geschlechte vorzüglich aus. Im

Im Jahre 1371 unternahm er mit dem Probst des Chorstifts Wayarn, welches in mißlichen Umständen sich befand, eine Reise nach Avignon zum römischen Pabst; wirkte zur Einverleibung der Pfarr Neukirchen für das Chorstift mit, und setzte die Schankung jener Einkünfte hinzu, die er aus den, zu dieser Pfarr gehörigen Gütern, und Nutzungen bezogen hatte. a) Er und seine Gemahlinn Elsbeth hatten die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Weyern erbauet, dotirt, und eine tägliche Messe dahin gestiftet. Ferner hatte Frau Elsbeth Waldeckerinn „(so „bekennen die Chorherren des Stiftes Weyern in „ihrem Reversbriefe;)" einen guten Hof zu Stainkirchen, der mit andern Gütern ihre Morgengabe gewesen ist, zum Jahrtag verordnet, welchen das Kloster für diese und andere Wohlthaten gelobte. Unter solchen war jene Wohlthat von Bedeutung, da dieser Georg von Waldeck auch die weyerischen Klostergüter, welche die Chorherren, durch Nothfälle gedrungen, in Pfandschaft versetzt hatten, wieder eingelöset hat.

Merkwürdig ist, daß eben derselbe Vitzdom in Niederbaiern gewesen, b) und in solcher Eigenschaft das, von der alten Pfalzgrafschaft in Baiern an die niederbaierischen Herzoge gekommene, Pantherthier in seinem Amtssiegel geführet, welches er an eine

Gränz-

Gränz-Erneuerungs-Urkunde vom Jahre 1785 hieng. c)

Die Herzoge Stephan, Johann, und Friederich verpfändeten diesem Georg, und seinem Sohn Wilhelm von Waldeck im Jahre 1386 die Feste, Markt, Kasten, und Landgericht Aibling um 4300 ungarische, oder böheimische Gulden. Im darauffolgenden Jahre 1387 stiftete er die Messe auf St. Magdalenen-Altar in der Chorstiftskirche zu Schliers, wozu er unter andern Gütern seine, von ihm nächst am Gotteshaus erbaute, Behausung mit Vorbehalt eignen Gebrauchs, dann des Präsentationsrechtes für sich, und seine Erben gab; nachdem er vorhin auch die Messen auf St. Sixten-Altar, und in der von ihm erbauten Katharina-Kapelle gestiftet hatte, wo sein Familien-Begräbniß war. Diese Opfer brachten ihm den Namen des großen Stifters zuwegen. Endlich erscheint er mit seinem Sohn Wilhelm bey dem ersten und zweyten baierischen Bündniß 1392; die sie unter andern Landsassen Baierns mitfertigten; so wie ersterer bereits 1374 den zwölften Freyheits- oder Grundbrief, als ein baierischer Landsaß mitbesiegelt hatte; und wahrscheinlich war auch jener Georg von Waldeck, der den 22sten Turnier zu Regensburg 1396 besuchte, mit diesem Georg noch eine und die nämliche Person.

a) Al-

*) Allem Ansehen nach stund sein Geschlecht mit dem Gotteshause Neukirchen im Stifter = Verhältniß, woraus sich dann auch der zur Stunde noch hergebrachte Vogteydienst erklärt, den jeder Pfarrer zum wallenburgischen Allodium jährlich zu entrichten hat.

**) Oefele in scriptoribus rerum boicarum. Tom. I. p. 386. und Hund im Stammbuch I. Theil p. 353.

***) Diese Urkunde wird im Kloster Tegernsee aufbewahrt, und der Panther nebst der Umschrift im Siegel: „Georg von Waldeck Vicedom" liefert einen merkwürdigen Beytrag zu Herrn Pfeffels Abhandlung über einige baierische Siegel in den Werken der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften I. Band p. 75 — 84.

§. 14.

Bernhard von Waldeck zu Waldenberg und Georg zu Schliers.

Im Jahre 1401 waren die 4 Söhne Georgs Wilhelm, Johann, Bernhard und Georg der jüngere schon vaterlos unter der Pflege Warmunts von Pienzenau ihres Vetters. *)

Beyde letztere, Bernhard und Georg erhielten von den Herzogen Ernst und Wilhelm in Baiern 1408 einen Schutz = und Confirmations = Brief über ihre Herrschaft und Gericht Waldenberg, die Vogtey zu Schliers mit allen ihren Würden, Ehren,

Nu=

Nutzen, Rechten, Gewohnheiten, „weil sie ihre Diener seyen." Der erstere, der Waldenberg schon frühzeitig besaß, hatte bereits 1380 das ewige Licht und die Sonntag-Messe in der Kapelle daselbst, und eine Wochenmesse zu Schliers in der Waldecker Kapelle, im Jahre 1391, aber auch eine Wochenmesse zu Miesbach gestiftet. Beyde Brüder fertigten 1416 das fünfte baierische Bündniß unter andern bairischen Landsassen.

Georg (der jüngere) oder der III., der sich schon von seinem Bruder nach Schliers vertheilt hatte, fertigte noch 1441 als Mitverordneter vom Ritterstande Oberbaierns ein landständisches Schreiben aus, rücksichtlich der, vom Herzog Albrecht geforderten, auf landständische Vorstellung aber nachgelassenen Landsteuer. **)

*) Hund im Stammenbuch I. Theil p. 354.

**) Beylage I.

§. 15.

Streitigkeiten über Bernhards zu Waldenberg verlassenes Erbe.

Georg III. zu Schliers, und Wolfgang Waldecker zu Waldenberg.

Bernard zu Waldenberg starb im folgenden Jahre 1442; dessen verlassene Habe theilten nachher

seine 4 Söhne, worunter der Wolfgang sein Nachfolger im waldenbergischen Antheile ward. Nun ergaben sich Irrungen zwischen den Waldeckern beyder Linien und dem Chorstifts-Capitel zu Schliers. Darum lud Herzog Albrecht, 1444 Georgen von Waldeck zu Schliers, und Gutta, Bernhards von Waldeck zu Waldenberg Wittwe, nebst ihren Söhnen vor, dieser Irrung halber zu erscheinen *), welche noch 1454 nicht beygelegt war; indem sich das Capitel den 6ten Febr. vor einem öffentlichen Notar wider Georgen Waldecker zu Schliers, auch Georgen, Wilhelm, Wolfgang und Diepold von Waldeck seine Vettern (Bernhards zu Waldenberg Söhne) beschwerte **), daß sie auf dem gesetzten Tag vor Herrn Konrad v. Eglofstein als Obmann zu Beylegung der Irrungen ihrem Versprechen zuwider nicht erschienen sind. Darum wollte auch Konrad von Eglofstein, herzoglicher Kammermeister, als Obmann, dem Capitel nicht Recht sprechen, noch dessen Schiedmänner um Recht fragen, auch sich der Obmannschaft entschlagen, weil die Waldecker nicht erschienen, ungeachtet sie es dem Herzog und der Herzoginn, so wie dem Obmann, mit Handgeben gelobt hatten.

Im Jahre 1456, glaublich nach dem Tod Georg II. von Waldeck zu Schliers hatte Georg III.

Bernhards Sohn, Wolfgangs zu Waldenberg Bruder, seinen Sitz zu Schliers genommen, und schrieb die Gränzen der ganzen Herrschaft in sein Stammlehenbuch ein, mit der Vormerkung, daß er zu Schliers, und Wolfgang sein Bruder zu Waldenberg gemeinschaftlich die Herrschaft und Gericht Waldeck, worunter beyde Burgen gehören, mit einander inne haben.

*) Im Archiv des Hokollegiatstifts zu München findet sich eine „Abschrift der Vorladung Herzog Albrechts „an Jorgen, und Gutta von Waldeck, dann Wil„helm Waldecker, und seine Geschwistrige, wegen „deren Irrung zwischen ihnen, und dem Kapitel „zu Schliers zu erscheinen 1444.

**) Beylage 2.

§. 16.

Anfang der Reichslehenschaft der Herrschaft Waldeck.

Bisher war die im baierischen Territorio gelegene Herrschaft Waldeck auch unstreitig der baierischen Landeshoheit unterworfen, und die Waldecker betrugen sich, wie alle vorgehende Handlungen beweisen, gleich andern Landsassen unterthänig.

Aber nun treten sie plötzlich als Reichs-Vasallen auf, welche sich unter diesem Vorwande der Hoheit des Herzogs zu entziehen streben.

In

In der vorgenannten Irrung mit dem Chorstifte war ein obmannlicher Spruch durch Jakob Durner zu Neubeyern erfolgt, mit welchem Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg sich nicht begnügte. Er suchte als Reichs-Vasall Schutz beym kaiserlichen Hofe, und Kaiser Friederich III. vernichtete den obmannlichen Spruch im Jahre 1476. *)

Diese Erscheinung, verglichen mit der noch im Jahre 1444 bestandenen Unterwürfigkeit kläret so ziemlich auf, was bisher unbekannt war **): nämlich wann, und wie die Herrschaft Waldeck reichslehnbar geworden sey.

1. Dieser Lehensverband trat ein zwischen den Jahren 1444 und 1476 unter dem Kaiser Friedrich. ***)

2. Er trat ein durch einen freyen Lehens-Auftrag; (per oblationem feudi) die Herrschaft war vorhin nicht reichslehenbar.

3. Die Absicht, welche demselben zum Grund lag, war allem Ansehen gemäß, um dem Chorstift Schliers, und dem Herzog einen mächtigen Schutz entgegen zu setzen.

Mit

Mit diesen Folgerungen stimmt überein, was der geheime Rath Freyherr von Obermayr über dieses Verhältniß dachte. Ihm wurde als Fiscalats-Director unter der Regierung des Churfürsten Max III. die Commission übertragen, die mit den Erbtöchtern des letzten Grafen von Maxelrein streitige Separation der Reichslehen vom Allodium zu einem gütlichen Vertrag vorzubereiten. Im Schlosse zu Wallenburg (ehemals Waldenberg) fand er ein reichhaltiges, wiewohl verworrenes Archiv, aus welchem er die Materialien seiner Arbeit sammlete.

In einer, offenbar von ihm entworfenen, Instruktion †) welche im Jahre 1778 bey der eingetretenen kaiserlichen Besitznahme der Herrschaft Waldeck den churfürstlichen Beamten das Benehmen und die Protestations-Grundsätze gegen jene Besitznahme vorschrieb, wird gesagt:

„Gemäß einiger Spuren soll jener Lehens-„auftrag zur Absicht gehabt haben, gegen „den vom Chorstifts-Capitel bewirkten rö-„mischen Bannstrahl beym kaiserlichen Hofe „Schutz zu finden."

Mehr als wahrscheinlich wird diese Vermuthung, wenn man den vorhergehenden Paragraph, und das beygelegte Notariats-Instrument nochmal überblickt. — Die Waldecker wurden im Jahre 1444 vom

Her-

Herzoge vorgeladen; aber sie erschienen nicht. Was ist nun wahrscheinlicher, als daß sich das Chorstifts-Capitel nach Rom gewendet habe, um seinen Gegnern mittels der geistlichen Macht beyzukommen?

Ferner stimmt mit jenen Folgesätzen die Stelle überein, welche ich in einem Informations-Aufsatz unter den etwas spätern Streitakten über die schlierseeische Schirmvogtey fand. ††) Diese Stelle lautet so:

„Item die bemelt Herrschaft Waldeck oder „Walenberg ist erst zu lehen worden von „dem Reich seyt diesem Kaiser Friedrich „dem Dritten, und von Alter her nie lehen „gewesen, sunder dem Herzogthum zu Baiern unterworfen, und zugehörig gewesen, „haben dyselben Herrn (die Waldecker) yn „der neuen Lehenschaft fürgeben, und an„pracht, und zu lehen empfangen, waryin „auf ihr Fürgeben geliehen ist worden, dann „dy kayserlich Majestät und ander Lehen„herrn leihen ainem jedlichen auf sein Ge„rechtigkeit, und als viel er zu leihen hat."

*) Die Urkunde habe ich im Original eingesehen; sie befindet sich im Archiv des Hofkollegiatstifts zu München.

**) Selbst den gleichzeitigen baierischen Räthen war dieß unbekannt. Man sehe die Beylage 3.

***) Der

***) Der erste Lehenbrief erschien, wie die Folge lehren wird, im Jahr 1483.

†) Sie liegt in der Registratur des Gerichts Miesbach bey den Akten, welche sich über die kaiserliche Besitznahme gesammelt haben.

††) Dieser Aufsatz ist auf einem halben Bogen geschrieben, und liegt bey den angezeigten Akten im Archiv des Hofstifts zu München.

§. 17.

Wolfgang von Waldeck zu Waldenberg, der letzte dieses Geschlechts.

Die Streitsache, worüber der obmannliche Spruch 1476 vom Kaiser vernichtet worden war, gedieh im folgenden Jahre 1477 zum gütlichen Austrag vor dem Herzog Albrecht in Baiern und Bischof Sixt zu Freysing. Unter neunzehn Punkten, welche hier beygelegt, und meistens für die Waldecker entschieden worden, war jener der vorzüglichste, welcher die Gerichtsbarkeit über das Dorf Schliers betraf.

Das Capitel behauptete in seiner Beschwerde, sein Stift habe von Anbeginn ein eigenes Gericht und Hofmarkt daselbst, und der Waldecker sollte durch Urtheil und Recht vermocht werden, daß er demselben dieß Gericht frey bleiben lasse; es wurde aber dem letztern als Schirmvogt zugesprochen. Die

übri-

übrigen Punkte hatten meistens Eigenthumsrechte zum Gegenstand, und wurden mit dem Spruch beschlossen, „daß die Chorherren Wolfen von Waldeck ein„schreiben sollen als für den andern Stifter des „Stifts und Gotteshauses zu Schliers, und in ihr „Gebete und Gedächtniß nehmen: und im Leben, „auch nach seinem Tod mit Namen nennen, und „gedenken mit sammt den alten Stiftern rc. *)

Dieser Herr war übrigens 1479 im acht und zwanzigsten Thurnier zu Würzburg, und im dreyßigsten zu Heidelberg, 1481 Thurniervogt, und starb im Jahr 1483 ohne männliche Erben. **)

*) Das Original dieses Vergleiches wovon ich in meiner Urkunden-Sammlung eine genaue Abschrift besitze, liegt im Stifts-Archive.

**) Hund im Stammbuch Fol. 356 voce Waldeck.

Zweyter Abschnitt.

Die Herrschaft Waldeck nach Abgang des Mannsstammes der Waldecker bis auf die Maxelrainer.

§. 18.

Ansprüche auf die schlierseeische Schirmvogtey.

Jener Hintritt eröfnete den dreyen Töchtern Ehrentraut, Margareth und Appollonia zwar die

Allo-

Allodial-Erbschaft; allein die Reichslehen, und die schlierseeische Schirmvogtey unterlagen fremden Ansprüchen. Diepold von Waldeck, Domherr zu Freysing, betrachtete sich, wie er der Erbe des Namens der Waldecker war, so auch als einzigen Erben der Schirmvogtey; welche er dem Chorstift Schliers ohne Verzug unbedingt abtrat, um die Beschwerungen zu vergüten, welche dasselbe von seinen Vorfahren erlitten hatte. *)

Das Chorstift warf sich nun einem mächtigen Schirmer, dem Herzoge Albrecht, in die Arme. Er übernahm auch 1483, auf dessen Bitte, die ihm übertragene Schirmvogtey auf sein Lebenlang; eignete sich aber von den Nutzungen derselben nur 50 Gulden rheinisch jährliche Reichniß zu, die der Kastn r zu Aibling einzunehmen hatte, uud bedingte sich für die Fälle, wenn er auf Reisen in die Nähe kommen sollte, eine gewisse Lieferung von Fischwerk aus dem Schliersee auf drey bis vier Meilen; sprach des Stiftes Grundholden von Scharwerken frey, behielt sich aber für alle Fälle die gemeine Landsteuer vor, und übertrug die niedere Gerichtsbarkeit eben diesem Kastner zu Aibling, der nahen Entlegenheit wegen, zur Verwaltung; daher die, noch zur Stunde bestehende, Inkorporation des Vogteygerichts Schliers mit dem Landgericht Aibling ihren Ursprung nahm. **)

Die

Die Allodial-Erbinnen, mit diesem Gang der Sachen unzufrieden, traten gegen das Capitel Schliers wegen entzogener Vogteynutzungen alsobald klagbar auf, und, indem dieses sie, als Frauen-Personen der Schirmvogtey eines Chorstifts unfähig erklärte, verwickelte sich diese Prätension in einen kostbaren Rechtsstreit, der vor die Gerichtshöfe des Herzogs, des Kaisers, von da an die Consistorien nach Freysing und Salzburg, endlich bis an die römische Curie gespielt wurde. ***)

*) Hund im Stammbuch l. cit. und die Urkunde und Akten im Stiftsarchive.

**) Von der, im Stiftsarchive befindlichen Urkunde besitze ich ebenfalls eine gleichlautende Abschrift.

***) Die Streitakten befinden sich im mehrgenannten Archive.

§. 19.

Georg Hohenrainer und Hochprant Sandizeller, Reichsvasallen.

Die Reichslehenschaft erhielt des verstorbenen Wolfen von Waldeck Schwester Sohn Georg Hohenrainer im nämlichen Jahre, mittelst des ersten kaiserlichen Lehenbriefs, „Grätz den 26sten April 1483" *) und der Pfleger zu Aibling empfieng den herzoglichen Commissionsbefehl, denselben in das Gericht Waldeck mit sein Zugehörung von des Herzogs wegen zu setzen. **) Zwar wurden die Allo-

dial-Erbschaft, wie die schlierseeische Vogtey, und die Reichslehen, dann das freysingische Erbkammeramt nebst dessen Nutzungen vom Martin dem letzten des Waldecker-Geschlechts, und nahen Vetter des Erblassers in ernstlichen Anspruch genommen. Allein die Lehenmänner zu Freysing legten den Streit in Güte bey; ihr Spruch erkannte dem Hohenrainer die Reichslehen, den Erben das nach Freysing lehenbare Schloß Waldenberg und den Hofbau, dem Martin aber nebst einer Entschädigungs-Summe von 600 Gulden rheinisch das freysingische Kammermeisteramt mit Ausnahme der Nutzungen von Waag, Zoll und Maaß zu, welche der Bischof einzog. ***)

So standen die Sachen im Jahre 1484; und dieser Spruch, so wie jener herzogliche Befehl, den Hohenrainer in das Gericht Waldeck einzusetzen, zeigen den Hauptbestandtheil dessen aus, was die Allodial-Erbinnen in diesem Bezirke angesprochen, und zum Erbe erhalten haben.

Das Gericht Waldeck, ohne Ausnahme, wurde dem Hohenrainer übergeben; alle Unterthanen, die in dieses Gericht bisher gehört hatten, zum Stock Waldeck gefordert, und dem Hohenrainer als ihrem Gerichtsherrn eingepflichtet.

Nur

Nur die schlierseeische Vogtleute allein wurden dem herzoglichen Richter übergeben; und von einem dritten Gerichte lieset man weder in diesem Befehl, noch in jenem lehenmännlichen Spruch eine Sylbe. Die Antheile der Erbinnen bestanden in blossen Dominicalien.

Des Hohenrainers früher Hintritt (1487) eröfnete dem Hochprant Sandizeller, dem Sohn einer andern Schwester des Wolfgang Waldeckers, den Besitz der Reichslehenschaft. Und hier 1488 so wie hinnach 1494 wurden der zweyte und dritte Lehenbrief ausgefertigt, welche auf die Herrschaft Waldeck mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Vogteyen, Zinsen, Nutzungen, Gülten, Gerechtsamen und Zugehörungen lautet. †)

Im folgenden Jahre 1489 erfolgte auch der herzogliche Commissionsbefehl an den Pfleger zu Aibling, er hätte den Sandizeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen einzusetzen, wie er weiland Georgen Hohenrainer, nach damaligem Geschäft gethan habe. ††)

*) Den Beweis liefert jene obermayrische Instruktion §. 16. welche den Lehenbrief allegirt.

**) Beylage 4.

***) Hund im Stammbuch S. 357.

 †) Die

†) Die zu Wallenburg vorhandene Geschlechtstafel führt in ihrer Beschreibung andere Data für die Lehenbriefe an. Den 13ten Jenner 1489 und Freytag vor Andreas 1499, beyde von Jnspruck. Die Formel soll in selben so lauten: „Stock und Gal„gen besamt dem Pann über das Blut zurichten „in der Herrschaft Waldecke, und dem Markt „Miesbach auch was dazu gehörig.

††) Die vorige Beylage 4.

§. 20.

Irrungen wegen der Landeshoheit und Schirmvogtey mit den Herzogen und dem Chorstifte.

Hochprant Sandizeller sah sich kaum im Besitz der Herrschaft, als er nicht nur mit dem Chorstifte Schliers, wegen der Vogtey, und mit den Erben um die Waag- Umgeld- und Zapfenrechte im Markte Miesbach, sondern selbst mit dem Herzog Albert wegen der Steuer und landesfürstlichen Obrigkeit in weitaussehende Irrungen verfiel. Gegen die schlierseeischen Chorherren und den herzoglichen Vogtey-Richter daselbst erwirkte er (1490) kaiserliche Pönalmandate, daß jene sich verantworten, dieser aber des Niedergerichts zu Schliers ohne weiters sich entschlagen solle. Die hohe Gerichtsbarkeit über die der Vogtey unterworfenen Güter hätten die Chorherren, wie sie selbst bekannten, ohnehin nie angesprochen. *) Sie war ein unstreitiges Pertinenz

zur

zur Herrschaft, deren Inhaber in dieser Eigenschaft nun auch die Vogtey-Nutzungen, nebst dem Niedergerichte über des Stifts Güter ansprach, und manchen Versuch wagte, die Stifts-Unterthanen sich zu unterwerfen, ohne daß er hierinn zum Ziel gelangen konnte. Der Streit verwickelte sich nur desto mehr, als Herzog Albert (1494) das Chorstift Schliers mit jenem von Ilmünster vereinigte, beyde nach München versetzte, und das heutige Hofcollegiatstift bildete.

*) Waldeckischer Akten Tom. I. im äußern churfürstl. Archive. Fasc. I. fol. 2. „Die Anwäld des Ca„pitel (sagen, sie reden ihm) dem Herrschaft„Inhaber in seine hohe Gericht nit."

§. 21.

Theilung der waldeckischen Erbtöchter.

Die drey Erbtöchter Wolfens von Waldeck hatten sich inzwischen, und zwar die älteste, Ehrentraut mit Hieronymus von Seyboltstorf, die zweyte Margarethe mit Veiten von Mäxelrain, die jüngste aber, Appollonia, mit Walthern von Gumpenberg vermählt. Sie theilten sich auch, (1497) in die väterliche Allodial-Massa so, daß Veit von Maxelrain das Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau, und die im waldecker Gericht entlegenen Allodial Güter, Grundstücke, Hofstätten, so anders zu sei

nem

nem Antheil bekam *). Der Theilbrief sowohl, als die vor der Theilung vom Seibolstorfer verfaßte Rechnung über die Allodial-Einkünfte stellen den einstimmigsten Beweis auf, daß dieselben bloße Dominikal-Einkünfte von Gütern waren, die, nach dem eigenen Ausdruck der Rechnungen, und des Theilbriefs, im waldecker Gericht entlegen sind, und daß zur Allodialität eine Gerichtsbarkeit weder gehörte, noch von den Erben angesprochen wurde; — eine Bemerkung, die sich aus der Einsicht jener beyden herzoglichen Befehle über den Gerichts-Einsatz des Hohenrainers und Sandizellers, dann herzoglichen Vogtey-Richters gleichförmig wiederholt **), wenn in selben von einer Gerichtsbarkeit der Allodial-Erben zum Abbruch des Gerichtes Waldeck keine Spur angetroffen wird.

*) Hund l. cit. S. 356. — vom Theilbrief befindet sich in meiner Sammlung eine gleichlautende Abschrift.

**) S. den §. 19.

§. 22.

Fortschritte zur Unmittelbarkeit.

Herzog Albert nahm sein neues Collegiatstift, das ihm, der Absicht seiner Unternehmung zu Folge, gelehrte Männer stellen sollte, in besondern Schutz; be-

befreyte dessen Güter von allen Scharwerken (1498) und wechselte ferner im Jahre 1500 das Dorf Schliers nebst dem See daselbst gegen andere Güter ein *); wodurch dem Sandizeller ein zu mächtiger Gegner sich darstellte. Dieser wurde desto thätiger in der Bemühung, sich der landesfürstlichen Obrigkeit zu entwinden. — „Gestützt auf zween neuere Lehenbriefe, „von den Jahren 1488 und 1494 erhub er im oben „genanntem Jahre (1500) Steuern in seiner Herr„schaft, und brachte vom kaiserlichen Hofe Manda„te bey, deren Wirkung über die, von herzoglichen „Deputirten eingelegten, Vorstellungen diese war, „daß man kaiserlicher Seits als ein Expediens, den „Sandizeller mit dem Herzog zu vergleichen, vor„schlug, "ob der Herzog demselben nicht die Ober„keit, Gerichtszwang und Geleit, so er habe, ab„kaufen wolle; hierinn wolle der Kaiser als Lehen„herr seine Einwilligung geben.„ **) Die Reichs„herrschaft wurde hierauf auch wirklich dem Her„zoge zum Kauf angebothen, aber diese Unterhand„lung unterbrach der Tod des Sandizellers im „Jahre 1502."

*) Akten und Briefe liegen in dem Stifts-Archiv, und Abschriften der letztern finden sich in meiner Sammlung.

**) Auszug jener obermayrischen Instruktion und Information. l. cit.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Die Herrschaft Waldeck unter den Maxelrainern.

§. 23.

Veit und Wolf von Maxelrain.

Des Sandizellers nachgelassene Erben sahen ihre Gerechtigkeit zum Reichslehen in einen schweren Streit verwickelt, bis ihnen die Herrschaft wieder eingeräumt, und endlich abgelöset wurde; denn Veit von Maxelrain, der Inhaber des Schlosses Waldenberg wurde vom Kaiser Maximilian I. mittels Brief, gegeben zu Linz den 23sten Christmonats 1517 dergestalt für einen Reichsvasallen aufgenommen, daß er auf jedesmaliges Erfordern mit vier gerüsteten Pferden dienstlich und gewärtig seyn solle. Er starb 1518 auf seiner Pflege zu Aibling, wo er auch begraben liegt. Wolf von Maxelrain dessen Sohn, hatte bereits vorhin, gemäß Kaufbriefs vom Jahre 1516, den sandizellerischen Erben für ihre Gerechtigkeit 2000 fl. bezahlt, und noch in eben dem Jahre den kaiserlichen Lehenbrief erhalten. *)

So gieng der ganze unzertheilte Besitz der Herrschaft Waldeck, mit Einschluß des schon in der Theilung 1497 erhaltenen Schlosses Waldenberg nebst dazu gehörigen Allodialgütern an das Geschlecht der

Ma-

Maxelrainer über, an dessen Spitze benannter Wolf von Maxelrain, ein Mann von nicht gemeinem Geist, den weitaussehenden Arrondirungs-Plan seines Vorfahrers so hastig ergriff, als beharrlich ausführte. Er suchte vorerst dem, von den Allodial-Erben bisher mit dem Chorstift Schliers geführten Vogteystreit eine glücklichere Wendung zu geben, indem er, als Erbe ihrer Prätension, den Weg der gütlichen Unterhandlung einschlug, und (1523) sich an Herzog Wilhelm IV. mittels einer ausführlichen Vorstellung wand, welche sich nicht mehr, wie ehehin, auf einen Allodialtitel, sondern auf den Besitz der reichslehenbaren Herrschaft Waldeck, und den Vertrag vom Jahre 1477 gründete, wodurch die Vogtey und ihre Gerichtsbarkeit dem Waldecker, dessen wahrer Nachfolger er sey, zugesprochen worden. **) Auf solche Art wär seine Beschwerde nicht mehr gegen die Chorherren über geschehene Vergebung, sondern gegen den Herzog, über die Annahme der ihm übertragenen Vogtey, und zwar in der Erwartung gerichtet, es werde von fürstlicher Großmuth leichter zu erlangen seyn, was ein, durch so viele Instanzen bis nach Rom gespielter unseliger Prozeß mit allem seinem Kostenaufwand nimmer geben konnte. Diese Erwartung, wie sie mit Verstand gefaßt, sich auf tiefere Einsicht, und Erfahrung gründete, gieng auch, wie die Folge lehrt, in glückliche Erfüllung.

In

In eben dem Jahre (1523) machte er das zum Hochstift Freysing lehenbare Schloß Waldenberg nebst dem Hofbau lehenfrey, in dem er das Schloß Maxelrain sammt dem Burghof daselbst zum Lehens-Surrogat stellte. ***)

Kaiser Karl der fünfte begnadigte ihn (1524) mit dem Privilegium, mit rohem Wachs zu siegeln, setzte ihn (1544) in den Reichsherrenstand, verlieh ihm auch der abgestorbenen von Waldeck Schild und Wappen, um sie neben dem angebohrnen Maxelrainischen zu führen, (daher jenes im Mittelschilde des Letztern erscheint) und erhub ihn endlich mittels Baronats-Diplom, gegeben zu Augsburg den letzten May 1548, nebst seinen Erben beyderley Geschlechts unter Confirmation des vorigen Gnadenbriefes, um seiner Verdienste willen, in den Freyherrenstand. †)

Dieser Kaiser forderte ihn ferner auf, die Reichs- und Kreistage, insbesondere so viel die noch übrigen Aktenstücke nachweisen, auf den schwäbischen Bundstag nach Pforzheim 1552, auf den Reichstag zu Ulm 1553, und jenen zu Augsburg 1554. Auf den baierischen Kreistagen wurde derselbe eben um diese Zeit, wiewohl unter fortgesetzter herzoglich-baierischer Protestation, zugelassen, nachdem seine

Herr-

Herrschaft mit einem ordentlichen Reichsanschlag (zum Contingent ein Mann zu Pferd, und zween zu Fuß) im Geld also 20 fl. aufs einfache Römermonat bereits vorhin war belegt worden.

*) Die Erzählung, welche der, im Schlosse Wallenburg befindlichen Geschlechtstafel beygefügt ist, führt das Gesagte wörtlich an. Ich habe eine vollständige Abschrift hievon genommen.

**) Die Vorstellung liegt bey den Streitakten über die Vogtey in dem Stiftsarchive. Eine Abschrift ist in das zweyte Buch meiner Urkunden-Sammlung eingetragen.

***) Die obengenannte Erzählung an der Stammtafel.

†) Eben dieselbe.

§. 24.

Vertrag über die Landeshoheit.

Endlich reifte dessen Irrung mit dem Herzoge rücksichtlich der Landes-Oberherrlichkeit zum gütlichen Austrag, welcher auf dem Reichstage zu Augsburg den 28sten Julius 1559 unter Vermittlung Erzbischof Michaels von Salzburg mit nachgefolgt kaiserlicher Confirmation dahin zu Stand kam, daß sich Herzog Albrecht der Landeshoheit über Miesbach, Waldenberg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter, außer der Capitlischen, unter gewissem Vorbehalt begeben, dem von Maxelrain die

Aus-

Auswechslung der baierischen Kastengüter, des Sees zu Schliers, und das Niedergericht, oder Vogteygericht sammt dem Malefiz auf den capitlischen Gütern gegen gebührender Vergleichung bewilliget, hingegen dem Haus Baiern auf Abgang des maxelrainischen Namens und Stammes, nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichslehenschaft, sammt den Kastengütern zu Schliers, dem See und capitlischen Vogteygericht vorbehalten hat.

Jener Vorbehalt von der Landeshoheit betraf die Religion, Polizey und Bergwerke. Mit jener sollten die von Maxelrain bis zum künftigen Austrag der Religions-Irrungen einige Aenderung nicht vornehmen, die baierische Polizey-Ordnung handhaben, und von Bergwerks-Nutzungen den dritten Theil verabfolgen lassen. *)

Die bewilligte Auswechslung der baierischen Kastengüter erfolgte im nächsten Jahre 1560, da Wolf von Maxelrain gegen Altenburg, und halber Hofmark Fagen, den (1500) vom Chorstifts-Capitel eingetauschten See, nebst dem Dorf Schliers, mit etlichen zerstreuten Einödhöfen, dann das Vogteygericht nebst dem Malefiz über die capitlischen Güter erhielt, und wirklich in Besitz nahm. **)

*) Hund

*) Hund l. cit. S. 358. V. Kreitmayr im bairischen Staatsrecht §. 106. Von der Urkunde enthält meine Sammlung ebenfalls eine genaue Abschrift.

**) Hund l. cit. voce: Mächselrain S. 157.

§. 25.

Wolfs von Maxelrain Fideicommiß-Ordnung.

Um nun nach solcher Hauptberichtigung auch seinem Geschlechte den friedlichen Genuß mühsam errungener Vortheile zu versichern, verfaßte er noch kurz vor seinem Ende die vom Kaiser Ferdinand I. zu Wien den 25sten April 1561 bestättigte Ordnung, nach deren wesentlichen Inhalt die Herrschaft jedem ältern seiner Söhne und Nachkommen, dem Jüngern aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die capitlischen Güter, nebst den Grundgilten zu Schliers und den Anwarthans zu Miesbach sammt Zugehör zufallen sollte *)

Da ihm übrigens seine vortrefliche Haushaltung viele neue Güter erwarb, machte er sie mittels eines feyerlichen Testaments (1561) fideicommiß, beschloß sein thätiges Leben den 20sten November des nämlichen Jahrs, und ward zu Miesbach in der von ihm bereiteten Familiengruft beygesetzt **). Sein Andenken sollte das in Marmor gegrabene Denkmal verewigen, das der bekannte Brand vom Jahre 1783 durch Verkalkung des Steins vernichtet hat.

*) Auch

*) Auch hievon ist in meiner Sammlung eine genaue Abschrift enthalten.

**) Gemäß der Erzählung an der Stammtafel.

§. 26.

Wolf Dietrich von Maxelrain.

An seiner Stelle im Besitz der Herrschaft trat nun dessen älterer Sohn, Wolf Dietrich; Wolf Wilhelm, der jüngere übernahm als Anwarter das Vogteygericht nebst dem Malefitz über die capitlischen Güter.

Wolf Dietrich war (1550) Domher zu Salzburg und (1551) zu Augsburg, resignirte aber beyde Domprǟbenden, ward fürstl. baierischer Rath und Pfleger zu Ried, hinnach zu Schärding, und begab sich in seine Herrschaft *); wo er nach wenig Jahren mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm in große Irrungen verfiel, wegen des Abendmahls unter beyden Gestalten und der augsburgischen Confession, zu der sich nach seinem Beyspiel der größte Theil der Bürgerschaft zu Miesbach, und Pfarr Pfarsberg bekannte. Er mußte sich endlich die ernsthaften Maaßregeln gefallen lassen, welche Herzog Wilhelm ergriff, um den Vertrags-Vorbehalt vom Jahre 1559 geltend zu machen, und die Religions-Gleichfömigkeit aufrecht zu erhalten; er aber beharrte,

als

als (1584) die altkatholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt ward, bey seiner Confession, die allein den Herzog hinderte, einen Mann von Kopf und Herz, wie Wolf Dietrich war, zu großen Dingen zu gebrauchen **). Er folgte außer dessen ganz seinem Vater in der Administrationsweise seiner Habe, die er mit dem Schloß und Hofmarkt Traubling, Denkholting und Mengolting vermehrte, und im Ansehen und Liebe bey seinem Volk. Sein Tod 1586 eröfnete Wolfen Wilhelm seinem Bruder den Besitz der Reichsherrschaft.

*) L. cit.

**) Die Geschichte dieser Reformation wird in einer eigenen Abhandlung nachfolgen.

§. 27.

Wolf Wilhelm von Maxelrain.

Dieser war unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Maximilian, Hofmarschalk zu München, Rath, Hauptmann zu Burghausen, und Pfleger zu Schärding. Er hatte schon vorhin, zur Zeit seiner Anwartschaft, als der capitlischen Güter Gerichtsherr, in den Jahren 1563 und 1572 mittelst zweyer ausführlichen Verträge, die wegen Waldungen, Gebirg und andern erhobenen Irrungen beygelegt, und so das Verhältniß seiner Gerechtsamen zu jenen der Grundherrschaft in Richtigkeit ge-

setzt.

setzt. *) Im Jahre 1586 baute er das Bräuhaus zu Wallenburg, und überließ durch seinen (1595) erfolgten Hintritt den berühmten Streit mit Johann Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, dann Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Mindelheim seinem Sohn Wolf Veit, (der seine Ansprüche hinnach 1614 dem Herzoge Maximilian verkaufte,) die Herrschaft Waldeck aber dem Senior der Familie. **)

*) Gleichlautende Abschriften dieser Verträge sind ebenfalls in meiner Urkunden-Sammlung enthalten; die Originalien liegen in dem Stifts-Archive.

**) Gemäß vorhandener Steinschrift, und der mehrmal allegirten Erzählung an der Stammtafel.

§. 28.

Ludwig und Georg von Maxelrain.

Ludwig, Wolf Dietrichs Sohn, fürstlich baierischer Rath, Kämmerer und Pfleger zu Marquartstein, trat nach sieben Jahren (1603) die Herrschaft an seinen jüngern Bruder Georg ab, und fand (1608) in der Weinbergs-Kapelle zu Schliers seine Grabstätte.

Georg von Maxelrain, fürstlich baierischer Rittmeister über eine Fahne Landpferde, bekannte sich eben wie sein Vater zur augsburgischen Con-

fession,

fession; hatte mit seinen Unterthanen wegen aufer-legter Steuer und Scharwerk, so andern, zwey Jahre hindurch vor dem kaiserlichen Kammergericht in Speyer zu streiten, erhielt aber durch den unter herzoglich-baierischer Vermittelung (1617) zu Stand gekommenen gütlichen Austrag den Sieg, den ihm schon die kaiserlichen Privilegien, insbesondere die Confirmation der Fideicommiß-Ordnung vom Jahre 1561 und das Herkommen versichert hatte. Er bewilligte übrigens (1628) den Franziskaner-Mönchen von Tölz die Sammlung in seiner Herrschaft, und begünstigte ihre mit bischöflicher Genehmigung unternommene geistliche Operation; hatte 1634 das Unglück, ein über verschiedene Gegenden verbreitetes Sterben, und endlich die Pest in seinem Gebieth wüthen zu sehen, und gieng 1635 zu Regensburg unbeeerbt mit Tod ab. *)

*) Loc. cit. — und gemäß vorhandener Steinschriften in der Weinbergskapelle zu Schliers; dann vorhandener Akten.

§. 29.

Wilhelm von Maxelrain, erster Graf zu Hohenwaldeck.

Wilhelm, Wolf Dietrichs Enkel, Chur cölln- und baierischer Kämmerer, Rath, Oberstjägermeister, Oberster zu Pferd, Pfleger zu Wolfertshau-

sen, und Hochenschwangau, und Landschaftsverordneter Oberlandes, ward mit der Herrschaft den 25sten May 1635 belehnt, und erhielt vom Kaiser Ferdinand II. den 11ten Januar 1637 zu Regensburg, woselbst er zum Reichs-Ritter geschlagen ward, ein Diplom, welches ihm und seine Stamms-Vettern in den Reichsgrafenstand, die Herrschaft Waldeck aber zur unmittelbaren freyen Reichsgrafschaft unter dem Namen Hochenwaldeck mit den Ausdrücken erhub: „Wir haben ihm (Wilhelm, „Freyherrn zu Waldeck) die besondere Gnade gethan, „die Herrschaft Waldeck mit allen deren Ein- und „Zugehörungen in eine des heil. röm Reichs freye „und unmittelbare Grafschaft, als Mitglied des „baierischen Kreises erhebt, zugethan, und einver-„leibt ꝛc. setzen und wollen, daß hinführo angeregte „Herrschaft mit allen deren Zugehörungen, Orten, „Markten und Ortschaften, von jedermänniglich da-„für gehalten, geachtet, die Grafschaft von Ho-„henwaldeck genannt, auch uns, und dem heil. „röm. Reich allein immediat unterworfen ꝛc. seyn „solle.“

Vermittelst eines 1644 verfaßten Testaments, das für sein Geschlecht eben nicht sehr günstig ausgefallen, stiftete er die zu Miesbach von seinem Universalerben nachhin erbauete Porziunkula-Kapelle nnd starb 1655.

Bey

Bey seiner Begräbnißstätte in der Weinbergs-Kapelle zu Schliers, wird von ihm eine Standarte nebst einem Schild aufbewahrt, dessen Inschrift nachweiset, daß er 1605 seinen zweyten Zug nach Ungarn gemacht hatte. *)

*) Die mehrgenannte Stammtafel, und das vorhan-Monument beweisen dieses.

§. 30.

Wolf Veit, Johann Veit und Johann Joseph von Maxelrain, Grafen zu Hohenwaldeck.

Jetzt erhielt Wolf Veit *II.*, Wolf Wilhelms Enkel, Graf zu Hohenwaldeck und churbaierischer Kämmerer den Lehenbrief vom 27sten Julius 1656, welcher vom Churfürsten Ferdinand Maria in Baiern, als Reichsvikar, vermöge Vikariatsbriefs vom 26sten März 1658 gleichlautend und confirmirt wurde. Sein Regiment war aber von kurzer Dauer.

Schon im Jahre 1659 den 19ten May verlieh Kaiser Leopold die Grafschaft dem Grafen Johann Veit, churbaierischen Kämmerer und Landschafts-Präsidenten zu Landshut, der bis zum Jahr 1705 regierte, während welches Zeitraums er das kleine Gotteshaus zu Miesbach (1663 — 1665) beträchtlich erweitert, auch den Bürgern daselbst ei-

nen dritten, wiewohl ungefreyten Jahrmarkt bewirket hat. Er starb unbeerbt.

Die Grafschaft fiel nunmehr an Johann Joseph, churbaierischen Kämmerer, und gemeiner Landschaft in Baiern Unterlands Rentamts Straubing mitverordneten Landsteurer nicht ohne Widerspruch seines Oheims, Johann Franz, Domdechants zu Freysing, mit dem er vorerst, obschon die Wolf Maxlrainische Fideicommiß-Ordnung (1561) die geistlichen Agnaten vom Besitz der Herrschaft ausschließt, vor dem kaiserlichen Reichshofrath einen vierjährigen Streit ausführen mußte.

Dieser Graf wurde durch den unglücklichen Hintritt seines Bruders Anton Leopold, der während seiner Studien auf der hohen Schule zu Ingolstadt (1702) seinen Tod in der Donau gefunden hatte, einziger Stammhalter, und indem er zween männliche Erben gleich nach ihrer Geburt verlohr, auch der letzte seines Geschlechts.

Er vereinbarte den Besitz der Grafschaft mit der Gerichtsbarkeit über capitlischen Güter, bewilligte (1722) die Errichtung des Weltpriesterhauses zu Miesbach, unter dem Vorbehalt, daß der Operation und Sammlung der Franziskaner-Mönche

von

von Tölz hiedurch keine Schmälerung zugehen sollte *); eröfnete kostspielige Bergbaue auf Eisen, sowohl in als außer seiner Grafschaft, um seinen Hochofen im Josephsthale, das von ihm den Namen erhielt, hiemit zu versehen, und schonte hierinfalls keine Kosten; wie dann auch diese an sich rühmliche, aber verunglückte Unternehmung, in Verbindung mit seinem Enthusiasmus für die Alchymie seine Kasse leerte, und den gutmüthigen Herrn in manche harte Verlegenheit setzte, seine Allodialmassa aber mit einer ungeheuren Schuldenlast beschwerte. Indessen gab sein Hochofen Gelegenheit zu einer kleinen Kolonie, welche sich aber bald in einen Streit über das Recht ihres Daseyns verwickelt sah, der durch Dreyviertheile des verflossenen Jahrhunderts umgetrieben worden. **)

*) Loc. cit.

**) Vielfältige Aktenstücke der Registratur zu Miesbach enthalten die Belege.

§. 31.
Heimfall der Grafschaft Hohenwaldeck an das Mutterland Baiern.

Der im Jahre 1734 erfolgte Tod des Grafen Johann Joseph eröfnete, zu Folge des salzburgischen Vertrages vom Jahr 1559, den Besitz der ganzen Reichsgrafschaft nebst dem hohen und niedern Ge-

richt über die capitlischen Güter dem hohen Churhause Baiern, welches auch von diesem Rückfalle Besitz nahm, und die kaiserliche Separat-Belehnung über die Grafschaft nachsuchte, und erhielt; den Erbtöchtern aber verblieb das Schloß Wallenburg und übrige Allodialmassa, deren Separation vom Reichslehen noch bis zur Stunde eine unberichtigte Sache geblieben. *)

Zwar erfolgte den 30sten December 1757 eine höchste Resolution, welche nach Maßgabe des Allodial-Theilungsbriefs vom Jahr 1497 alle darinn genannte Güter für allodial erklärte, darüberhin aber auch die niedere Gerichtsbarkeit nicht nur über die im Schloß und Hofbau bestehende Hofmarkt Wallenburg, sondern auch über alle in der Grafschaft zerstreut einschichtig liegenden Güter zutheilte.

Allein dieser wichtigen Zugabe ungeachtet schlugen doch die damaligen Allodial-Erbinnen den ihnen offen gelassenen Rechtsweg zum churfürstlichen Hofrath ein, und eröfneten eine Separations-Streitigkeit, die noch unentschieden hangt.

Indessen bestimmte jene Scheidung doch den interimistischen Besitzstand für das höchste Churhaus sowohl, als die Allodial-Erben, welchen letztern, vielmehr

mehr der aufgestellten Sequestration, die zuerkannte Allodial-Hofmark oder Schloß Wallenburg nebst zugehörigen, gleichfalls im Gerichte Miesbach entlegen einschichtigen Gütern mit der Niedergerichtsbarkeit (1760) wirklich eingeräumt ward. **)

Die mit dem ursprünglichen Mutterlande Baiern wieder vereinigten Land und Leute genießen nunmehr den Segen einer wohlthätigen Regierung, die durch Abnahme drückender Lasten zum rettenden Schutzgeist eines Volks geworden ist, welches die ganze Last erschöpfender Frohnen getragen hatte, aber auch unter selben verarmt war. Möchte es bey den auffallenden Vorschritten seiner Kultur und Industrie nie vergessen, was es war, und dankbar die humane Behandlung erkennen, womit es den blühenden Zustand der Gegenwart erlanget hat, und sich zutrauensvoll der Leitung anschmiegen, unter welcher selbes werden mag, was es seyn soll, und bey allen seinen Fehlern doch zu werden verdient, in gleichem Maaße verständig, tugendhaft und glücklich!

*) Die Beylage 5 und 6 enthalten nunmehr die Stammtafel der Besitzer der Herrschaft sowohl aus dem Geschlechte der Waldecker, als der Herren und Grafen von Maxelrain.

**) Gemäß der einschlägigen Akten in der Registratur zu Miesbach.

Bey-

Beylagen.

I.

Den Erwirdigen Edeln vesten fürsichtigen vnd weysen Prelaten der Ritterschafft Steten vnd Marckten vnd allen andern Land Lewten gaystlichen und weltlichen wie die genannt sind jn Oberland zu Bayrñ Entbieten wir die zwelif nachgeschriben vnser willig Dinst mit namen von den gaistlichen Her Caspar Abbt zu Tegernsee Her Johans Abbt zu Scheyrñ Von der Ritterschaft Jorge von Gundolfingen Hofmaister Caspar vom Tor Jorg waldegker Hanns frawnberger vom prim Jorg Muracher Hanns Belhamer Von den Steten von den von Munchen Ludwig Wilbrecht Larencz Schrenkch von den von Landsperg Jobst pfettner von den von Weylheim Haintz Alber die von gemainer Landschaft wegen jm Oberland ze Bayrñ von ewer aller wegen mit sambt den zwelifen die aus dem Niderland zw Bayrñ auch von gemainer Landschaft wegen darzw geben und geschafft seind alles von solicher vordrumb vnd Landtstewr wegen so der durchlewchtig Hochgeborñ Fürst vnd Herr vnser genadiger Herr Herczog Albrecht ꝛc. yeczo zeuoderñ vnd zehabeñ vermaynt darumb wir all viervndzwainczigk yeczo beieinander zw München bei seinen fürstlichen genaden gewesen sein vnd haben sein fürstlich genad mit dyemütiger vndertäniger Bet erjnnert solicher genaden vnd freyhaiten so Land vnd Läwt seiner genaden vnder-

tan

tan von seinen genaden vnd vodern saliger gedachtnuss habent damit wir solicher Vordrung vnd stewr vertragen sein Hat vns sein genad genädiklichen geantwurt vnd zwgesagt was bey solichen genaden vnd freyhaiten ze bleiben lassen vnd also sein wir von seinen genaden geschaiden Das tuen wir ew ze wissen Geben zu München mit vnser äller obgeschribner gaistlicher vnd von der Ritterschaft wegen aigen anfgedrukchten Insiegeln Doch vnsern Gotzhausern vns vnd vnsern erben an schaden vnd mit der von München aufgedrukchten Secret Auch der von Landsperg vnd der von Weylheim alles von der Iren obgeschribner wegen doch denselben jren mitburgern auch jn vnd jren nachkomm vnengolten vnd an schaden Des nächsten Suntags nach dem Obristen der Heiligen drei Kunig tag Anno Domini nostri &c XLI. (1441.)

Ex Coæva Copia Tegerseensi.

2.

In Gotesnamen Amen, Von desselben unsers lieben Herrn Jesu Christi Geburde tausent vierhundert vnd in den vier und funffzigisteu Jare in der andrn kayserlichen Zinszale Indication: zu Latein genannt Vabstes des allerheiligisten in Got Vaters vnd Herrn vnsers Hern Nicolai von gotlich fürsichtigkait Babst der fünfft in seinen sibenden Jare vnd Kaysertumbs des allerdurchlauchtigisten fürsten und Hrn Hrn fridrichen von gotes genaden Römischen kaysers zu allen Zeitn merer des Reichs Herzog zu Ostreich zu Steur zu kärndn und Cräin Grave zu Tyrol 2c. seines Reichs im vierzehenden vnd des kaysertumbs im Andern iare, an Mitwoche der do was der

Sechs-

Sechsttag des monads february ze latein genant nachmittag umb zway oder dabei in mein offen vntergeschriben Notari auch der hernach geschriben Zeugen darzu besunderlich gerüfft vnd gepeten gegenburtikait Stunden personlich die Erwirdigen geistlichen Herrn Her Wigileis Korbeck Brobst Her Conrad Käsl Dechant vnd gemainilich das Capitl der würdigen Stift Schliersee freisinger Bistumbs, in des durchlauchtigen Hochgebornen fürsten vnd Hern Hern Albrechtz Pfallzgrauen bei Rein Herzogen in Bairn vnd Graven zu Voburg rc. in sein genaden Schlos zu München in der Ratstube daselbs vor dem edl vnd vesten Conraten vom Eglofstain Cammermeister als ainem Obman vnd dem Zusatz den Sy irs tails dartzu gesetzt heten, von solicher Irrung vnd Spruch wegen, die Sy zu Jorgen von Walldegk dem eltern, auch jorgen Wilhalmen Wolfgangen vnd Diebolten den Waldeckern zu Schlierß seinen Vettern vermainen zu haben, darum der obgenannt Obman in auf ainen, und den benannten Waldeckern auf dem andern tail als auf heut den vorgenannten tag für sich vnd die Zusätz, die sy auf baiden tailen darzu gepeten gesetzt vnd zeitlich tag beschaiden hiet, Innhalt desselben vodrung und anlas=briefen, also wären Sy und ir Zusätz die Sy irs tails dartzu gebeten gegeben und gesetzt hirten da vor dem obman als die gehorsamen, und die Walldechker und ir Zusätz die Sy dartzu gepeten und gegeben hieten nōch gar nyemat von irn wegen die ehehafftnot beredaten noch fürbrächten, wären gar nicht da, unb hieten Sy laung und gar vasst auf vnd vmbgetrieben, des Sy ir Gotzhaus vnd Stifft, zu grossen merklichen schaden komen wären vnd noch tägli=

täglichen kämen, Nu ruffaten Sy den obman an umb recht in recht zu sprechen und ergen lassen als er des wol gewalt hiet nach Innhalt des anlasbrief Jn und auch den obgenannten Walldeckern, vnder des obgenannten vnsers genädigen Hern Herzog Albrechtz ꝛc. Secret darumb gegeben vnd des Sy auf baiden tailen vnnser genädigen frauen vnnsers genädigen Hern Gemahel vnd dem Obman mit Hantgeben treuen gelobt haben Innhalt des Anlas, dem die Walldegker kainem nicht nachkämen, und doch soliche jrrung und spruch auf den obgenannten obman gänzlich komen und gegangen wären Innhallt des Anlas der wolt in nicht recht sprechen noch ir Zusatz umb recht fragen vnd hab sy also rechtlos lassen vnd sich der obmanschaft ganz entschlagen und füro der sach ganz müssig vnd vnbekümert darmit sein well, Solich und aller ander beswärung vnd auftreibens so Jn beschech vnd in die Walldegker täten bezeugten sich des die obgenannten Brobst Dechand vnd Capitl der obgenannten Stift Sliersee, vor mir vntengeschrieben Notari dabei und mit ich wär und soliches säh und hort, das ich in darüber ains oder mer offen Vrkunde und Instrument geruhtte zu geben, und machen, das ist geschehen in dem Jar Zinszal Babstey kaysertumbs tag monad vnd stund als obberirtt ist Jngegenburtigkait der ersamen Beschaiden Her Peter Dächssl Briester Garchinger und Castl gegenschreiber beed Layen frisinger Bistumbs zu gezeücknuß erfordert und gebeten.

Notariats-Zeichen.

Vnd Jch Leonardus Stefenberger zu München Frisinger Bistumbs von kayserlichen Gewalt ein offen Notari wan ich bey solicher obgeschriben bezeugung beswärung

und

und allen andern obberürtten sachen mit sampt den obgenannten Zeugen gegenburtig gewesen Pin vnd das also geschehen, und gehort, darumb so hab ich ditz offen Urkunde und Instrument mit mein aigen Haut geschriben untergeschriben nnd in diese offne form gezogen auch mit meinen gewondlichen nameu und Zaichen gezaichnet zu Warhait und Zeucknuß aller obgeschriben sach datz zu tun ersucht ermant und gebeten.

3.

(Aus dem 3ten Fascikl des 4ten Toms der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.)

Ao. 1483. die vorhin vom Fürstenthum Baiern rc. nunmehr aber vom R. Reich belehnte Herrschaft Waldeckh. Kuntschaftsbericht von dem bairischen Rath H. Rißheimer an Herzog Albrecht IV. erstattet ddo. am Erchtag Trium Regum ao. 1483.

„Wiewohl er nicht weiß, ob der Waldecker Thumbherr seines Bruders **Wolfgangs** verlaßne Lehen erb oder nit, noch dann, ob dem Herzoge einiger Nutz darinn zustehn mbcht, habe er mit einem Chorherrn von Schlierß des **kaiserlichen Lehens halb** Red gehabt, von dem sey er bericht: „die Sag sey, W. Waldecker hab die Herrschaft Waldeck vom Reich erst zu Lehen gemacht, sey vor nit davon belehen, Sundern von E. G. Fürstenthum Lehen gewest rc. könne aber nit eigentlich erfahren mitnamen, was des Reichs Lehen, oder was Nutzung daran sey; „er werde aber des kaiserl. Lehenbriefs ein Abschrift erhalten.“

„Item

„item Waldenberg das Schloß und etliche Güter sind Lehen vom Stift zu Freising.“

„item er merke, daß die Chorherrn zu Sliersee den Herzog gern zu einen Vogt hätten, das sey die Vogtey, die habe, und gelte jährl. bey 80 Pfund Pfening. wollte der Herzog nicht daran, so wolle er des Pflegers zu Tölz eingedenk seyn.“

„Er sey berichtet, daß sie nicht anderst erblich sey, dann auf die Waldecker, und ihr Maunserben ihres Nams und Stams, dardurch vermeinen die Chorherrn, sie sey ihnen ledig heimgefallen. Man finde von den Dingen allen viel unter des Stifts Briefen.“

„Wenn die Chorherrn zu Schliers vor des Waldeckers Gericht zu Muespach gerecht haben, so haben sie, wenn sie sich beschwert gefunden, an den Herzog als den Landsfürsten geappellirt, das hat er nit gestatten wollen, sondern vermeint für ihn zu appelliren, das sie nit haben thun wollen, dardurch hat er ihnen die Gerichtshändel verzogen, und verfügt, daß die Händel sonst vertragen worden sind, und nit weiter geübt ꝛc.“

4.

(Aus dem 2ten Fascikel des 4ten Toms der hohenwaldeckischen Akten im churfürstlich äußern Archive.

Inhalt des Befehls an den Pfleger und Kastner zu Aibling, Jorgen Fras, und Benedikten Tallheimer. Tölz am Erchtag nach Laurentii anno. 1483. „sie sollen Jörgen Höhenrainer in das Gericht Waldeck mit sein Zugehö-

gehörung, von Herzogs wegen setzen, und alle die armen Leut, so in das genant Gericht gehören, nur allein die herzogliche Vogtleüt nit, die der Herzog von den von Sliers habe, sollen sie auf denselben tag, zu den Stock Waldeck fordern, und da von Herzogs wegen („von unsern wegen") mit ihnen schaffen, daß sie Jorgen Hohenrainer, als ihren Gerichtsherrn Pflicht und Gehorsam thun, so viel sie ihm des von Gerichts wegen schuldig seyn. Der Kastner aber sollte auch die obgenannten herzoglichen Vogtleut, so gen Schlierß gehören, auf einen Tag darnach gen Slierß zusamen fordern, und ihnen von des Herzogs wegen sagen, daß sie dem genannten Höhenrainer mit nichten gewärtig, oder von gerichtswegen unterworfen seyn bedürfen, Was sie auch miteinander gütlich, oder rechtlich zu thun haben, darinn sollen sie für ihn, den Kastner, als herzogl. Richter, darzu ihn der Herzog hiemit setze, und sonst niemand kommen. Befehl vom Erchtag nach Bartholomei. 1489. an diese beide.

„Sie hätten Hochprannden Sändizeller in das Gericht Waldeck von des Herzogs wegen zu setzen, wie sie weiland Jorgen Höhenrainer gethan haben, nach dortmaligen Geschäft."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinder
Rottenbur

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obernberg, Joseph <<von>>,

Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern Verf. im Jahr 1798

München 1804

Bavar. 1977
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377006-5